

Merkblatt zur Besteuerung von Lotterien und **Ausspielungen**

Gegenstand der Besteuerung

Eine im Inland veranstaltete öffentliche Lotterie oder Ausspielung unterliegt grundsätzlich der Lotteriesteuer, siehe hierzu auch §§ 26 ff. Rennwett- und Lotteriegesetz-RennwLottG-[RennwLottG - Rennwett- und Lotteriegesetz \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de) und die Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes –RennwLottDV-

Allgemeines

Eine Lotterie liegt vor, wenn einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen.

Können anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden, liegt eine Ausspielung vor.

Öffentlich ist eine Lotterie bzw. Ausspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Wer eine Lotterie oder Ausspielung öffentlich veranstalten will, benötigt dafür eine Erlaubnis des Ordnungsamts Bremen bzw. des Bürger- und Ordnungsamts Bremerhaven.

Steuersatz

Die Lotteriesteuer beträgt 20 %.

Steuerbefreiung (§ 28 RennwLottG)

Genehmigte öffentliche Lotterien und Ausspielungen (§ 28 RennwLottG)

1. bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1000 Euro nicht übersteigt oder
2. bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt wird

sind von der Lotteriesteuer befreit.

Soweit die Auflagen der Genehmigungsbehörden nicht eingehalten werden, gilt die Lotterie bzw. Ausspielung als nicht genehmigt mit der Folge, dass auch die Steuerbefreiung nach § 28 RennwLottG entfällt.

Werden mehrere Serien ausgespielt, gelten die Steuerfreigrenzen für die einzelne Serie.

Soweit eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Anzeigepflicht öffentlicher Lotterien und Auspielungen (§ 29 RennwLottDV)

Unabhängig von der Frage, ob für eine Lotterie oder Auspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, besteht für die Veranstalterin oder den Veranstalter die Verpflichtung, beabsichtigte Lotterien oder Auspielungen spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs beim Finanzamt Bremen anzuzeigen.

Von der Anzeige ausgenommen sind genehmigte öffentliche Lotterien und Auspielungen,

- bei denen der geplante Gesamtpreis der Lose den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt oder
- die zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet werden und bei denen der geplante Gesamtpreis der Lose 5.000 Euro nicht übersteigt

Die Anzeige einer Lotterie oder Auspielung (§ 29 RennwLottDV) ist online über elster.de zu übermitteln.

[ELSTER - Anzeige einer Lotterie oder Auspielung \(§ 29 RennwLottDV\)](#)

Verfahren Steueranmeldung beim zuständigen Finanzamt (§ 32 RennwLottG)

Unabhängig von der Anzeigepflicht hat der Steuerschuldner die Lotteriesteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) in dem eine Lotterie/Auspielung stattgefunden hat beim Finanzamt Bremen anzumelden. Hierfür ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums dem Finanzamt Bremen eine Steueranmeldung über elster.de elektronisch zu übermitteln.

Steuerschuldner ist die Veranstalterin oder der Veranstalter der Lotterie oder Auspielung.

Die Anmeldung kann entfallen, wenn der Veranstalterin oder dem Veranstalter bereits aufgrund einer dem Finanzamt Bremen vorliegenden Abschrift des Genehmigungsbescheids ein Lotterie-Freistellungsbescheid erteilt wurde.

[ELSTER - Anmeldung zur Lotteriesteuer \(Veranstaltungen mit einmaliger Ziehung\)](#)

[ELSTER - Anmeldung zur Lotteriesteuer \(Veranstaltungen mit mehreren Ziehungen\)](#)

Kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht, ist die Lotteriesteuer wie angemeldet am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums zu entrichten (§ 32 Absatz 2 RennwLottG).

Dienstgebäude
(Haus des Reichs)
Rudolf- Hilferding-Platz
28195 Bremen

Telefon
(0421)361-94039
(0421)361-94038

E-Mail: gemeindeabgaben@fa-hb.bremen.de